

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 25.02.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Lohner Brook II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.03.2004 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

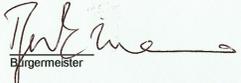
Die Gemeinde Südlohn hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 29.06.2005 unterrichtet und ihnen in der Bürgerversammlung am 07.07.2005 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB ist mit Schreiben vom 26.08.2005 durchgeführt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 „Lohner Brook II“ hat mit dem Begründungsentwurf gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom 29.08.2005 – 04.10.2005 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 19.07.2005 gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 (1) BauGB Beteiligten sind von der Auslegung mit Schreiben vom 26.08.2005 gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB benachrichtigt worden.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 26.10.2005 gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Anregungen geprüft und den Bebauungsplan Nr. 44 „Lohner Brook II“ gem. § 10 (1) BauGB in Kenntnis der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Lohner Brook II“ ist am 03.11.2005 gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB rechtskräftig geworden.

Südlohn, den 03.11.2005

 Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Katasterstand: Juni 2005

Borken, den 24.10.2005

 Martin Wülfing
 Öffentl. best. Verpfl.-Ing.



Diese Kopie stimmt mit der 1. Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Lohner Brook II“ und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Südlohn, den
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag

Zeichnerische Festsetzungen

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO**
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1, § 16 BauNVO**
- 0,8 Geschossflächenzahl – als Höchstmaß
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß
 - TH Traufhöhe – als Höchstgrenze
 - FH Firsthöhe – als Höchstgrenze
 - SH Sockelhöhe – als Höchstgrenze

- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO**
- ED offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze

- VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsberuhigter Bereich

- GRÜNLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
- Öffentliche Grünflächen

- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT; DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 9 (1) Nr. 16 BauGB**
- Versickerungsmulden
 - Überschwemmungsgebiet HQ 100 = 50,80 mÜNN nach Geländeaufmaß und -modellierung

- PLANUNGEN; NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB**
- Gebäude vorhanden

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze geplant

Flur 1 Flurbezeichnung

423 Flurstücknummer

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW

25°-48° Zulässige Dachneigung – als Mindest- und Höchstmaß

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) ber. BGBl. 1998 I S. 137) für gesetzlich vorgeschriebene Schritte des Verfahrens, die nach dem 01. Januar 1998 förmlich eingeleitet worden sind, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), Gem. § 244 (2) BauGB wurde das Planverfahren nach den Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung (BGBl. I S. 718) angewendet.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256) geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) - SGV. NRW. 232 -
- § 21 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 868) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160 ff.)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - Bekanntmachungsverordnung - (Bekanntm VO) vom 28. August 1999 (GV. NRW. S. 516)
- § 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 645)
- Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.1999
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

(in den jeweils gültigen Fassungen)

Textliche Festsetzungen (§ 9 (1) und (4) BauGB, § 86 BauO NRW)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)**
 - Das Plangebiet wird gem. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
 - Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten, der Versorgung des Gebietes dienenden Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise Bestandteil des Bebauungsplans.
 - Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)**
 - Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind aus der Planzeichnung ersichtlich.

- Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Bau NVO)**
 - Oberer Bezugspunkt für die Berechnung**
 - der Firsthöhe (FH) ist die obere Dachkante,
 - der Traufhöhe (TH) ist der Schnittpunkt der Flucht der Außenseite des traufseitigen Mauerwerkes mit der Oberkante Dachsparren,
 - der Sockelhöhe (SH) ist die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.
 - Unterer Bezugspunkt für die Berechnung der Sockelhöhe baulicher Anlagen ist die Straßenoberfläche an der Hauptschließungsseite im Bereich der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittlinien mit den seitlichen Außenwänden. Bei geneigter Straßenoberfläche ist die im Mittel gemessene Höhe maßgebend. Als Straßenoberfläche gilt die Oberkante der endgültig fertiggestellten Straße.**
 - Für die Berechnung der Traufen- und der Firsthöhe ist der untere Bezugspunkt die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss.

- Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**
 - Für das Plangebiet wird durchgängig die offene Bauweise in Einzel- und Doppelhausbebauung festgesetzt.

- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)**
 - Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im seitlichen Grenzabstand zulässig. Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze bzw. deren Verlängerung ist lediglich um 3 m zulässig. Jedoch sind mindestens 5,00 m Abstand von der rückwärtigen Grundstücksgrenze einzuhalten. Dies gilt auch für Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO soweit es sich um Gebäude i. S. des § 2 (2) BauO NRW handelt. Ausgenommen sind Gebäude i. S. des § 65 (1) BauO NRW.
 - Untergeordnete Gebäudeteile, die der passiven Energiegewinnung dienen, wie Glashäuschen oder Wintergärten, dürfen die jeweiligen Baugrenzen um maximal 3,00 m und bis zu 2/3 der Gebäudebreite bzw. -tiefe und in der Höhe bis max. zur Traufe überschreiten. Jedoch sind mindestens 1,50 m zur Straßenbegrenzungslinie und 5,00 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze einzuhalten.
 - Treppenhäuser, Erker oder andere aus der Gebäudefront hervortretende Gebäudeteile dürfen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO die Baugrenzen überschreiten, wenn sie nicht mehr als 1,50 m hervortreten. Weiter vortretende Eingangsüberdachungen und Überdachungen von Kfz-Stellplätzen können in Ausnahmefällen gestattet werden. Ein Mindestabstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie ist einzuhalten.
 - Die vorgenannten Festsetzungen beziehen sich ausschließlich auf Grundstücksteile, die außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegen (siehe auch Nr. 10 dieser textlichen Festsetzungen)

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)**
 - Versickerungsmulden sind von baulichen Anlagen dauernd freizuhalten und vollflächig zu bepflanzen.

7. Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

- 7.1 WA- Gebiet**
 - In dem WA-Gebiet sind 0,6 der Fläche je Baugrundstück wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu unterhalten. Die Festsetzung gilt als Mindestmaß. Bei der Ermittlung der notwendigen Flächen nach Satz 1 sind die in der Planzeichnung und dem Text festgesetzten grundstücksbezogenen Flächen für Maßnahmen i. S. des § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB mit anzurechnen.

- 7.2 Straßenverkehrsflächen**
 - Auf den Straßenverkehrsflächen sind je angefangene 150 m² Straßenverkehrsfläche ein standortheimischer Laubbaum (Hochstamm) der Sortierung 18/20 anzupflanzen. Die Festsetzung gilt als Mindestmaß.
 - Die Straßenverkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ sowie die festgesetzten Geh- und Radweg sind wasserdurchlässig zu befestigen

- 7.3 Stellplatzanlagen/Öffentliche Parkflächen**
 - Für Stellplatzanlagen / öffentliche Parkflächen mit mehr als 4 Stellplätzen / Parkständen gilt:
 - Die Oberfläche ist wasserdurchlässig zu befestigen.
 - Je angefangene 4 Stellplätze / Parkstände ist ein standortheimischer Laubbaum (Hochstamm) mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 anzupflanzen. Die Bäume sind jeweils auf der gesamten Stellplatzanlage / öffentlichen Parkfläche in regelmäßigem Abstand anzuordnen, so dass ein gleichmäßiges Kronendach entsteht. Je Baum ist eine Fläche von der Mindestgröße eines Stellplatzes / Parkstandes wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und so zu unterhalten.

- 7.4 Öffentliche Grünflächen**
 - Die Wege sind wasserdurchlässig zu befestigen.

- 7.5 Bäume**
 - Für die Anpflanzung sind standortheimische Laubbäume (Hochstamm) mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 zu verwenden.
 - Baumstandorte auf den Straßenverkehrsflächen werden in der Ausbauplanung festgelegt.

- 7.6 Flächen für Vorgärten**
 - Die Flächen für Vorgärten sind vollflächig zu bepflanzen; notwendige Zugänge und Zufahrten sind zulässig.

- 7.7 Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen**
 - Auf den Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind je angefangene 300 m² alternativ anzupflanzen:
 - 1 Baum I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20,
 - 2 Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18,
 - 60 Sträucher in zweimal verpflanzter Qualität je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch.
 - Die Flächen sind vollflächig zu bepflanzen. Für die Anpflanzung sind standortheimische Gehölze zu verwenden.

- 7.8 Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen sowie für die Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**
 - Für die Anpflanzung / Einsaat sind / ist standortheimische Gehölze / autochthones Saatgut zu verwenden.

- 7.9 Sonstige Bindungen für Bepflanzungen**
 - Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans anzupflanzen oder zu erhalten sind, sind ordnungsgemäß zu unterhalten; für jede ausgefallene, entfernte, zerstörte, geschädigte oder in ihrem Aufbau wesentlich veränderte Pflanze ist als Ersatz eine Pflanze derselben oder zumindest gleichwertigen Art anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

- 7.10 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB (§ 9 (1a) BauGB)**
 - Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB sind den Grundstücken in den Teilen des Plangebiets, die Eingriffe i. S. des § 21 (1) BNatSchG erwarten lassen, gesammelt zugeordnet; dies gilt auch für Maßnahmen auf von den Vorhabenbeiträgern bereitgestellten Flächen, soweit diese als Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sind (siehe auch Hinweis Nr.8).

- 7.11 Flächen zur Erhaltung der Bäume**
 - Der im Osten des Plangebiets liegende Gehölzstreifen wird aus der Waldeigenschaft entlassen und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als Fläche zur Erhaltung von Bäumen festgesetzt. Die auf der Gehölzfläche stehenden Bäume sind zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten; für jeden entfernten, zerstörten oder stark geschädigten Baum ist ein Ersatzbaum der selben oder zumindest gleichwertigen Art anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Ausgleich für die Entwertung wird eine Ersatzaufforstung mit einer Fläche von 0,2 ha auf dem Grundstück Gemarkung Südlohn Flur 17 Parz. 136 geschaffen. Somit bedarf es keines gesonderten Erstaufforstungsverfahrens nach § 39 Landesforstgesetz NRW.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB und § 86 (4) BauO NRW)

- 8.1 Anwendung der Gestaltungsatzung der Gemeinde Südlohn**
 - Es gelten die Festsetzungen der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Gestaltung baulicher Anlagen, sofern hiervon nicht nachfolgend oder in den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen wird.

- 8.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 (1) Nr. 1 BauO NRW)**
 - Einzelhäuser, die einseitig ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden und Doppelhäuser sind nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe einheitlich zu gestalten.
 - Für die Dächer baulicher Anlagen gelten folgende Festsetzungen:
 - Dachform: alle Formen geneigter Dächer
 - Ausnahmsweise zulässig sind Mansarddächer mit einer Dachneigung zwischen 20 – 70°
 - Sofern im Bebauungsplan festgesetzt, richtet sich die Gestaltung der baulichen Anlagen nach der Gestaltungsatzung der Gemeinde Südlohn vom 17.01.1996 in der jeweils gültigen Fassung.

9. Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 9 (4) BauGB und § 51a (3) LWG)

- 9.1 Straßenverkehrsflächen:**
 - Die Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (innerhalb des Wohngebiets) sind mit Versickerungspflaster (aufwerksporig) zu befestigen.

- 9.2 Private Grundstücke:**
 - Das gesamte anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück ausschließlich über die belebte Bodenschicht zu versickern. Eine Schicht- oder Rigolenversickerung ist nicht zulässig. Garagenzufahrten und sonstige befestigte Flächen müssen entweder wasserdurchlässig befestigt werden (Versickerungspflaster, Rasengittersteine usw.) oder an die private Versickerungsanlage angeschlossen werden.
 - Die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt dem Eigentümer des Grundstücks (§ 51a (2) Satz 1 Landeswassergesetz (LWG NW) und § 5 (2) Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn). Die Errichtung eventuell notwendiger technischer Stützbauten zur Geländesicherung ist so auszuführen, dass das anfallende Niederschlagswasser schadlos abgeführt werden kann.
 - Regenwasserutzungsanlagen können der Versickerungsanlage vorgeschaltet werden (wirken sich jedoch nicht auf die erforderliche Größe der Versickerungsanlage aus).

- 10. Überschwemmungsgebiet**
 - Die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen (also auch von Zäunen, Mauern, Wegen, Gartenhäusern etc.) einschließlich etwaiger Böschungen ist gemäß § 113 (1) Landeswassergesetz NW innerhalb des Überschwemmungsgebiets nicht zulässig.
 - Geländeauflösungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets sind grundsätzlich nicht zulässig.
 - Die sonstigen Regelungen des § 32 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 113 Landeswassergesetzes (LWG NW) sind zu beachten.

Hinweise

- Es kann keine Gewähr für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden, bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmitlerdienst der Bezirksregierung über das Ordnungsamt der Gemeinde Südlohn zu verständigen.
- Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen ist. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannten Leitungsstränge werden als nachrichtliche Übernahmen im Bebauungsplan dargestellt.
- Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) oder paläontologische Objekte entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Südlohn und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Denkmalpflege, anzuzeigen; die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Bei der Bemessung der Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt A 138 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zu beachten. Ebenso ist das Merkblatt, das als Anlage 3 der Begründung zu diesem Bebauungsplan beigefügt ist, zu beachten. Dieses Merkblatt wird den zukünftigen Bauherren als Anlage zum Freistellungsbescheid nach § 67 BauO NW, bzw. zur Entwässerungsgenehmigung zugeleitet.
- Sofern Geländeauflösungen vorgesehen sind, ist darauf zu achten, dass die Aufschüttungen versickerungsfähig hergestellt werden. Es dürfen nur inerte Materialien verwendet werden. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist unzulässig.

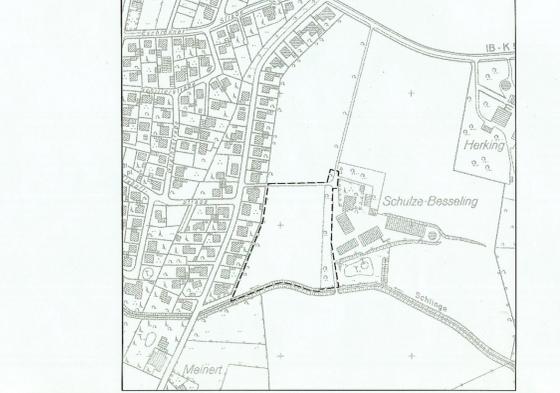
Gemeinde SÜDLOHN



Bebauungsplan Nr. 44 „Lohner Brook II“

Maßstab 1:1000

Übersicht 1:5000



Zeichnerische Ausführung Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Bernhard Schmerer
 Dipl.-Ing. Martin Wülfing
 Vermessungsingenieure
 Tel. 02861 92 01-0 Fax 02861 92 01-33
 E-Mail: info@schmerer-wuelfing.de, www.schmerer-wuelfing.de

